

Energiestrategie 2050: Positionen der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Verzicht auf Erneuerbare-Energie-Anlagen in Feuchtbiotopen von nationaler Bedeutung und in Wasser- und Zugvogelreservaten

Die AEE SUISSE begrüsst, dass das Parlament gesetzlich festlegt, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien im nationalen Interesse liegt. Hinsichtlich Natur- und Heimatschutz ist jedoch festzuhalten: Angesichts

- der grossen Solarpotenziale auf Dächern und Fassaden (etwa ca. 50% des aktuellen Endverbrauchs liessen sich damit decken), auf Verkehrsinfrastrukturen und an besonders geeigneten Standorten im alpinen Raum,
- der nicht ausgeschöpften Potenziale für Windkraftanlagen, Biomasse/Biogas und Geothermie,
- der Ausbaupotenziale und möglicher Modernisierungen von bestehenden Wasserkraftanlagen sowie
- der Effizienzpotenziale, z. B. durch Ersatz von Elektro-Widerstandsheizungen,

hält es die AEE SUISSE für vertretbar, in Feuchtbiotopen von nationaler Bedeutung und in Wasser- und Zugvogelreservaten auf Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu verzichten. Davon betroffen sind lediglich 1,9 Prozent der schweizerischen Landesfläche. Diese Areale sind zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien nicht wirklich relevant.

Positionen der AEE SUISSE

- **Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien**

Die AEE SUISSE unterstützt Art. 14, welcher ein nationales Interesse an erneuerbaren Energien statuiert. Sie begrüsst die Möglichkeit der Güterabwägung bei der Nutzung von Einzelanlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung. **Eine Einschränkung dieser Güterabwägung scheint aber in feuchten Biotopen sowie Wasser- und Zugvogelreservaten ebenfalls angebracht.**

- **Art. 15 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen**

Dieser Artikel ist zu streichen. Die AEE SUISSE erachtet es als nicht notwendig, Schutzgebiete für Kraftwerke zu öffnen. **Entscheidender ist, Hürden für Erneuerbare-Energie-Anlagen ausserhalb der Schutzgebiete zu senken.**

- **Art. 16 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist**

Aktuelle Untersuchungen des Bundesamtes für Energie BFE ergaben, dass die Bevölkerung, insbesondere Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen, in der Regel eine positive Einstellung zur Windenergie hat. Allerdings ist festzustellen, dass eine kleine Minderheit von Windenergiegegnern das Instrument der Einsprache systematisch ausnützt, um bereits die Errichtung von Wind- und

Fledermausmessmasten zu verhindern. Diese Anlagen sind rein temporärer Natur und sollten deshalb nicht einem beschwerdeberechtigten Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Die Einsprachen haben keine sachliche Grundlage, sondern dienen einzig dazu, Investoren abzuschrecken.

Temporäre Anlagen zur Messung von Wind- und Solarenergie sind generell von einer Bewilligungspflicht zu befreien. So kann das Verfahren zur Realisierung oder eben Nichtrealisierung von Erneuerbare-Energie-Anlagen wesentlich verkürzt werden, ohne dass das Beschwerderecht materiell eingeschränkt wird.